

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0160-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12842/J-NR/2017 betreffend Schülersicherheit an Bundesschulen, die die Abg. Wendelin Möller, Kolleginnen und Kollegen am 27. April 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 9:

- *Sind Ihnen die beschriebenen Fälle bekannt?*
- *Werden aufgrund der vorliegenden Vorfälle Maßnahmen zum Schutz der Schüler im Schulgebäude bzw. am Schulgelände gesetzt?*

Soweit es meinen Verantwortungsbereich als Bildungsministerin anbelangt, wurde eine Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark als zuständige Schulbehörde des Bundes eingeholt, zumal im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung im Schulwesen bis zur Anfragestellung – ungeachtet der medialen Berichterstattung – keine detaillierten Erkenntnisse in Bezug auf die im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage vorgetragenen Sachverhalte bezüglich zweier Bundesschulen vorgelegen sind.

Entsprechend der Auskunft des Landesschulrates für Steiermark beziehen sich die in den Medien kolportierten Fälle von Drogenhandel durch schulexterne Personen am BG/BRG Judenburg nach Angaben der Schulleitung auf das Schulzentrum Lindfeld und nicht explizit auf das Schulareal des BG/BRG Judenburg. Die Schulleitung des BG/BRG Judenburg wurde in dieser Angelegenheit jedenfalls nie von der Polizei kontaktiert. Das BG/BRG Judenburg hat Maßnahmen zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler ua. betreffend Bedrohungsszenarien, krisenhafte Situationen sowie Vertrauenslehrpersonen und Schülerpeers getroffen, entsprechende Konzepte hinsichtlich „neuer“ Gefahren wie gewaltbestimmte sexuelle Übergriffe erarbeitet, und auch eine „Sicherheitsbegehung“ mit der Polizei sowie eine entsprechende Sensibilisierung der Kollegenschaft, Schülervertretung und des Elternvereins geplant.

Nach Angaben der Schulleitung des BG/BRG Knittelfeld ereignete sich der angesprochene Übergriff am „Vorplatz“ am Weg zum „Fahrradkeller“ bzw. auf einem Areal außerhalb des Schulgebäudes. Der Vorfall wurde angezeigt, die Angelegenheit befindet sich bei den Strafverfolgungsbehörden. Das BG/BRG Knittelfeld verfügt über ein Sicherheitskonzept, das alle zutreffenden Vorschriften berücksichtigt. Das BG/BRG Knittelfeld hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Knittelfeld und der Polizei ein umfangreiches Sicherheitsprojekt gestartet.

Der Umgang mit schulfremden Personen ist vorderhand keine zentralisierte Verantwortung, sondern eine gegebene Zuständigkeit vor Ort. Die Organe der Schulen haben daher eigenverantwortlich Notfallsituationen, Gewaltvorfälle und Gefährdungen selbst aufzuarbeiten. Die Organe der Schulen sind verpflichtet, ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen, eine zeitnahe Kommunikation zwischen Schule und den Erziehungsberechtigten sicherzustellen, um den Schulfrieden zu wahren bzw. wiederherzustellen. Auf die nachstehenden Ausführungen zu Fragen 3 ff wird hingewiesen.

Aus aktuellem Anlass erging eine Information betreffend Umgang mit schulfremden Personen am Schulgelände bzw. im Schulgebäude an alle Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien. Diese wurden ersucht, für eine entsprechende Information der Schulen zu sorgen.

Zu Frage 2:

- *Haben Sie Kenntnis über ähnliche Fälle an Bundesschulen?*

Nein.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Gibt es ein einheitliches Sicherheitskonzept für die Gebäude sowie das zugehörige Areal von Bundesschulen?*
- *Wenn ja, wie werden Schulgebäude und Schulareal gesichert?*

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die geltenden personenbezogenen Sicherheitskonzepte an allgemein bildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Trägerschaft des Bundes durch das vor Ort tätige Schulmanagement zu gewährleisten sind. Baulich wird sichergestellt, dass die Bundesschulen mit Schließsystemen ausgestattet sind, die einerseits die Gebäude außerhalb der Betriebszeiten sichern, aber auch während der Betriebszeiten eine vom Standort selbst festzulegende Zutrittssteuerung gewährleisten. Spezielle Zutrittskontrollen, die nur mit hohem Investitions- und zusätzlichem Personalaufwand umzusetzen wären, stellen keinen üblichen Standard im österreichischen Schulbereich dar.

Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude bzw. am Schulgelände einer Bundesschule sind unterschiedliche Maßnahmen zu setzen. Eine Aufsichtsführung hat entsprechend der schulrechtlichen Regelungen, insbesondere der Verordnung über die Schulordnung, und nach Maßgabe der jeweiligen Hausordnung zu erfolgen; letztere ermöglicht – den Bedürfnissen vor Ort entsprechend – den Umgang mit schulfremden Personen zu präzisieren (zB. Anordnung des Verlassens des Schulgebäudes, wenn schulfremde Personen sich ohne Grund im Schulgebäude oder am Schulgelände aufhalten. Das Hausrecht liegt bei der Schulleitung.). Ferner ist auf den Aufsichtserlass 2005, Rundschreiben Nr. 15/2005, des

Ministeriums hinzuweisen. Neben einer Sensibilisierung durch Aufklärung und Vermittlung von Verhaltensmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten, als auch für die Beaufsichtigenden und das Verwaltungspersonal (Information über die geltenden Regelungen zB. zu Beginn des Schuljahres, im Rahmen von Lehrerkonferenzen, im Klassenforum bzw. Schulforum, bei Elternabenden oder durch Informationsschreiben) sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bundesschulen angehalten, nicht bekannte schulfremde Personen anzusprechen und den Grund für den Aufenthalt zu erfragen. Widersetzen sich Schulfremde den Anordnungen der schulischen Organe, sollte auf die Regelungen zB. der Hausordnung hingewiesen werden. Widersetzen sich Schulfremde weiterhin, sollte die Aufsicht führende Lehrkraft die Schulleitung informieren. Die Lehrkraft bzw. die Schulleitung hat erforderlichenfalls die Polizei zu verständigen. Bei verdächtigen Personen oder Hinweisen auf eine Straftat muss die Polizei grundsätzlich und sofort über den Notruf alarmiert werden, um unnötigen Zeitverlust zu vermeiden. Je nach Situation sind auch die Schulbehörden und andere Einrichtungen (zB. zuständige Schulaufsicht bzw. die Schulpsychologie sowie Kriseninterventionsteams) zu informieren. Die jeweiligen Organe der Schule tragen – erforderlichenfalls in Kooperation mit der Polizei – dafür Sorge, in welcher Form die Lehrkräfte bzw. das Verwaltungspersonal, die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern informiert werden. Auch wenn vorerst (scheinbar) nichts passiert ist, sind Schülerinnen und Schüler, Schulpersonal und Eltern oft beunruhigt und besorgt. Erziehungsberechtigte haben ein Bedürfnis nach Information. Deshalb ist, gegebenenfalls in Absprache mit der Polizei, eine sachliche Information der Lehrkräfte, des Verwaltungspersonals und der Eltern sicher zu stellen (zB. Verfassen eines Elternbriefs), was auch dem Entstehen von Gerüchten vorbeugt. Weiters wird auf die Ausführungen zu Fragen 7 und 8 hingewiesen.

#### Zu Fragen 5 und 6:

- *Wer hat grundsätzlich Zutritt zum Schulgebäude?*
- *Wer hat grundsätzlich Zutritt zum Schulareal?*

Grundsätzlich befinden sich im Rahmen des Schulbetriebs nur Lehrkräfte, sonstige Bedienstete der Schule, Schulaufsicht, Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beaufsichtigung betraut sind (wie zB. Erziehungsberechtigte oder qualifizierte Personen aus den Bereichen Sport und Musik), rechtmäßig am Schulgelände. Obsorgeberechtigte Erziehungsberechtigte und sonstige Schulfremde können sich mit einem Aufenthaltsgrund am Schulgelände bzw. im Schulgebäude entsprechend den Vorgaben der Hausordnung aufhalten (zB. Elternabend, Sprechstunde, Teilnahme an schulpartnerschaftlichen Gremien, Verankerung des Erfordernisses der Anmeldung im Sekretariat bzw. der Genehmigung des Aufenthalts durch zB. die Schulleitung).

#### Zu Fragen 7 und 8:

- *In welcher Zeit sind Türen bzw. Tore zum Schulareal und Schulgebäude versperrt bzw. wann sind diese geöffnet?*
- *Gibt es diesbezüglich Kontrollen um etwaige schulfremde Personen zu identifizieren?*

Vorausgeschickt wird, dass eine konkrete Beantwortung mit detaillierten Zeitangaben nicht möglich ist, zumal der Sperrdienst und etwaige Kontrollen an jedem Bundesschulstandort individuell – abhängig unter anderem von den Unterrichtszeiten, der Anzahl an Schulveranstaltungen, Schulraumüberlassungen, etc. – erfolgt. Eine Durchführung einer

umfangreichen Erhebung an allen 600 Bundesschulstandorten hinsichtlich Öffnungs- und Sperrzeiten bzw. Kontrollen des jeweiligen Schulgebäudes samt Schulareal ist zudem mit Blick auf den damit verbundenen immensen Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Allgemein ist zu bemerken, dass zu den Tätigkeiten eines leitenden Schulwartes gemäß der geltenden Arbeitsplatzbeschreibung die Gebäudeaufsicht zählt, diese umfasst sowohl die Überwachung der Gebäudeaufsicht inklusive sofortiger Meldung von Mängeln an die Schulleitung, das Auf sperren der Schule am Morgen, das Schließen der Fenster und Sperren der Türen nach Unterrichtsschluss als auch die Bereitstellung des Schulgebäudes für schulpartnerschaftliche Veranstaltungen. Weiters ist in der Dienstanweisung für Schulwarte festgelegt, dass der Schulwart für die zeitgerechte Öffnung und Sperrung der Schultore verantwortlich ist, wobei der Zeitpunkt von der Schulleitung zu bestimmen ist. Der Schulwart hat für die Durchführung der notwendigen Dienstgänge innerhalb und außerhalb des Schulbereiches zu sorgen. Dies gilt auch im Falle der Schulraum- bzw. Turn- oder Sportstättenüberlassung für schulfremde Zwecke nach Schulschluss, sofern dem Schulwart die Aufsicht während der Benützung übertragen wurde.

Wien, 27. Juni 2017  
Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.

